

Allgemeinverfügung

vom 21. Juli 2026

Feuerverbot im Freien aufgrund sehr grosser Waldbrandgefahr

Sachverhalt

Die Abteilung Wald und Naturgefahren des Kantons Glarus hat am 16. Juli 2026 aufgrund der anhaltenden Trockenheit, der hohen Entzündbarkeit der Vegetation sowie der Wetterprognosen die Waldbrandgefahr im gesamten Kantonsgebiet als sehr gross (Stufe 5) beurteilt.

Gemäss der Lagebeurteilung bergen Feueraktivitäten im Freien ein sehr grosses Risiko für Wald- und Flurbrände. Eine nachhaltige Entschärfung der Situation ist kurzfristig nicht zu erwarten.

Zum Schutz der Bevölkerung sowie zur Verhinderung von Schadenereignissen wurde das Feuerverbot im Freien zwischen dem Kanton und der glarnerSach abgestimmt.

Erwägung

1. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Brandschutzgesetzes des Kantons Glarus ordnet die glarnerSach bei Trockenheit oder Wasserknappheit die erforderlichen Massnahmen an und kann Verbote aussprechen, wenn dadurch die Möglichkeit einer erhöhten Brandgefahr besteht.
2. Gestützt auf die fachliche Lagebeurteilung der Abteilung Wald und Naturgefahren besteht im gesamten Kantonsgebiet die Möglichkeit einer erhöhten Brandgefahr im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Brandschutzgesetz.
3. Zur Verhinderung von Schadenereignissen sowie zum Schutz von Menschen, Tieren, Sachen und der Umwelt sind zusätzliche Schutzmassnahmen erforderlich. Ein Feuerverbot im Freien ist geeignet, erforderlich und verhältnismässig, um das Risiko von Wald- und Flurbränden zu vermindern.

Die glarnerSach verfügt:

1. Aufgrund der von der Abteilung Wald und Naturgefahren festgestellten sehr grossen Waldbrandgefahr wird für das gesamte Kantonsgebiet bis auf Widerruf folgendes Feuerverbot angeordnet:
 - a. Das Entfachen von Feuer im Freien ist verboten (gilt auch für sämtliche Feuerstellen).
 - b. Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.
 - c. Der Einsatz von Kohlegrills und Einweggrills ist verboten.
 - d. Das Entzünden von Höhenfeuern ist verboten.
 - e. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.
 - f. Das Wegwerfen brennender oder glimmender Raucherwaren oder Streichhölzer ist verboten.
 - g. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, wenn sie mit der nötigen Sorgfalt und im Abstand von mindestens 50 Metern zum Wald verwendet werden. Die Geräte müssen in jedem Fall kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein (z.B. auf befestigten Plätzen).
2. Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die sich im Kantonsgebiet Glarus aufhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer ausserordentlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
4. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes strafrechtlich verfolgt.

2/2

Publikation

Diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 5 der Publikationsverordnung ausserordentlich veröffentlicht. Die ordentliche Publikation erfolgt im nächstmöglichen Amtsblatt.

glarnerSach



Marco Rimini
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Patrick Bühler
Leiter Unternehmenssteuerung

Rechtsmittel

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäss Artikel 47 des Brandschutzgesetzes innert 30 Tagen seit ihrer Veröffentlichung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Einer Einsprache wird gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die aufschiebende Wirkung entzogen. Aufgrund der aktuellen Gefährdungslage besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung.